

## **Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Baunatal**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. (698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 27.05.2019 nachstehende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Baunatal beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Baunatal). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Die Gebühren gliedern sich in:
  - a) die Betreuungsgebühr
  - b) das Verpflegungsentgelt
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben.

### **§ 2 Betreuungsgebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühr wird für die gebuchte Betreuungszeit pauschaliert für den vollen Monat erhoben, ist stets für den vollen Monat zu entrichten und ergibt sich aus der Gebührentabelle im Anhang. Die jeweilige Buchung der Betreuungszeit kann von Montag bis Freitag täglich unterschiedlich

variieren und ist für ein halbes Jahr bindend. Änderungen können zu Beginn eines Kindergartenjahres am 01.08. und zum Kindergartenhalbjahr am 01.02. vorgenommen werden. Über Ausnahmen (aufgrund z.B. Arbeitsaufnahme, Arbeitslosigkeit, Schichtarbeit, etc.) entscheidet im Einzelfall die Verwaltung. Die Abholzeiten entsprechen dem Ende der Betreuungszeit und können im Ausnahmefall (wie z.B. bei Vereinsaktivitäten) in Absprache mit der Einrichtung geändert werden.

- (2) Sollten die vereinbarten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird zur Deckung der zusätzlichen Sach- und Personalkosten für jede Nichteinhaltung eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe ist der jeweils gültigen Gebührentabelle im Anhang zu entnehmen.
- (3) Eine Gebührenveränderung ist jederzeit möglich, solange die Tageseinrichtungen für Kinder von der Stadt Baunatal subventioniert werden.
- (4) Für den Besuch der Kinderhorte und kooperativen Schulkinderbetreuung ist der Nachweis des notwendigen Betreuungsbedarfes durch jährliche Vorlage der Arbeitsbescheinigung nachzuweisen.
- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung, beträgt die Betreuungsgebühr in allen Betreuungsformen für das zweite Kind die Hälfte der maßgeblichen Gebühr. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie werden keine Betreuungsgebühren erhoben. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Alter der Kinder.
- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, ist ein Wartegeld in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der monatlichen Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (7) Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung weiter zu zahlen

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) In den Kindertagesstätten ist die Regelbetreuungszeit (7:00 Uhr bis 13:00 Uhr) im Krippenbereich ab dem Monat, in dem das Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat, im Kindergarten ab dem Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, gebührenfrei.

- (2) Für den Besuch von Kindern aus umliegenden Gemeinden in Baunataler Kindertagesstätten ist der Betrag zu entrichten, der sich aus § 2 ergibt, mindestens jedoch der Betrag, der in der Heimatgemeinde bei gleicher Betreuungszeit fällig wäre.

Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 1. September 2015 außer Kraft gesetzt.

Baunatal, 28.05.2019

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

#### **§ 4 Höhe des Verpflegungsentgeltes**

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird pauschal auf 60,00€ monatlich festgesetzt und ist zusammen mit der Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (2) In dem Monat, in dem die Tageseinrichtungen während der Sommerferien überwiegend geschlossen bleiben, entfällt die Zahlung des monatlichen Verpflegungsentgeltes

Silke Engler  
Bürgermeisterin

#### **§ 5 Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt.
- (2) Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden die Gebühren am 1. des Folgemonats im Einzugsverfahren durch die Stadtkasse der Stadt Baunatal für den abgelaufenen Monat eingezogen. Ansonsten ist die Gebühr am 1. des Folgemonats für den zurückliegenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.

#### **§ 6 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Fachbereich Jugend beantragt werden.

#### **§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Betreuungsgebühren und/oder Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückständige Betreuungsgebühren und/oder Verpflegungsentgelte sind vor der Wiederaufnahme des Kindes in derselben oder einer anderen Tageseinrichtung der Stadt Baunatal vollständig zu begleichen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Baunatal tritt am 01. August 2019 in Kraft.

**Tabelle der Monatsgebühren ab 01.08.2019**  
**für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Baunatal**  
**(soweit nicht nach § 3 Gebührenfreiheit besteht)**

	Kinder	Gebühr je Stunde	6 Std.	8 Std.	9,5 Std.
			Mon.-Std.	Mon.-Std.	Mon.-Std.
			€	€	€
Kindergarten und Kinderkrippe	1. Kind	1,00	/	42,00	84,00
	2. Kind	0,50	/	21,00	42,00
	3. Kind	/	/	/	/

	Kinder	Gebühr je Stunde	Stundenzahl			
			bis 4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.
			Mon.-Std.	Mon.-Std.	Mon.-Std.	Frühdienst (7:00-8:00)
€	€	€	€	€		
Kinderhort und Kooperative Schulkinderbetreuung	1. Kind	2,00	168,00	210,00	252,00	294,00
	2. Kind	1,00	84,00	105,00	126,00	147,00
	3. Kind	/	/	/	/	/

Verpflegungspauschale für alle Betreuungsarten monatlich 60,00 €.